

## Contribution-Edict. Gegeben zu Malchin/ den [13.] Novembris, Anno 1682

Güstrow: Spierling, 1682

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734348088>

Druck Freier  Zugang



20  
3

# CONTRIBUTION- EDICT.

Begeben zu Malchin /  
Den 13 Novembris,  
Anno 1682.



Güstrow /  
Gedruckt durch Johann Spierling.

9.

COMMISSION  
M.D.C.C.



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK  
ROSTOCK



**V**on Gottes gna-  
den / Wir Christian

Ludwig / und Gustaff Adolph / Bevete-  
tere / Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wen-  
den / Schwerin und Rügenburg / auch Grafen zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herren /  
Fügen allen und jeden Unsern Ambtleuten / und Ver-  
walttern / Küchenmeistern / auch denen von der Rit-  
terschafft / Bürgermeistern / Richtern / und Rät-  
hen in den Städten / und sonst allen Unsern Un-  
terthanen und Verwandten ins gemein / -ne-  
benst Entbietung Unsers gnädigsten Graf-  
ses / hiemit zu wissen :

**N**achdem Wir dasjenige / welches bey  
jetzigen gefährlichen und weit aufsiehen-  
den Coniuncturen, zu des Heyl. Röm.  
Reichs Securität / auff dem jetzigen  
Reichs-Convent zu Regensburg ge-  
schlossen / und bey gemachter General  
repartition desselben / unter die gesamb-  
te Reichs-Creyße / diesem Hochlöbl. Nieder-Sächs.  
Creysse davon zugeteilet; Sambt dehine / so zu dessel-  
ben

ben particular defension, auch an Simplis, zu Abfüh-  
rung der Schulden und anderer Nothwendigkeiten /  
bey dem zu legt in Lüneburg gehaltenem Crenß: Ta-  
ge / per Majora beliebet / und was zu beeden solchen  
Verfassungen cum annexis, und jeko gemelten Sim-  
plis Unser contingent außträget; Dann auch / was  
solchem nach / und zu mehrer Sicherheit und conser-  
vation Unserer Lande / und deren Eingefessenen / und  
zu prävertirung derer / in vorigen Zeiten und Krie-  
gen erlittenen harten beschwerden / mit des Herrn  
Herzogen GEORG WILHELMS zu Braunschweig/  
Lüneburg / jezigen Crenß: Obristen Ldn. tractiret  
und geschlossen / und dabero zu präktiren ist / und  
endlich was über solches alles / aus denen Reichs-  
Conkitutionen und Conclusis, an sonst obliegen-  
den præstationibus erfordert wird / auff dem am 14.  
des nechstverwichenen Monaths Septembr. zu sol-  
chem Ende außgeschriebenen allgemeinen Landta-  
ge / Unserer Getreuen Ritter, und Landschafft / vermit-  
telst ordentlicher Proposition, verkündigen und indi-  
ciren lassen;

So hetten Wir wol vermuthet / es würde die-  
selbe Ihrer Schuldigkeit hierin nachgekommen seyn/  
und nicht allein zu der erfordernten Steuer sich willig  
erkläret / sondern auch zu dehren Einbringung / ei-  
nen nach jeziger Zeit und umbständen practicirlichen  
modum Contribuendi, in Vorschlag gebracht / und  
zu Unserm gutb befinden und Censur heraus gegeben  
haben;

Als aber solches biß hieher dahin nicht gebracht  
werden können / sondern unangesehen aller mögli-  
chen

den / und zu Beforderung eines so heilsamen  
Zwecks dienlichen remonstrationen, unter dem Vor-  
wand verschiedener / hieher nicht gehöriger Dinge / und  
ohne zulängliche Hoffnung einer mehr zureichenden  
Erklärung / und gedenlichen Successes, mit Anwen-  
dung vieler kosten / man sich vergeblich aufgehalten.

So haben Wir daher / und in Ansehung des  
ganzen Röm. Reichs / und dieses Erähnes hierun-  
ter verführenden interesse, auch Unserer Lande eigen-  
nen Sicherheit / vornemblich aber / daß der im Cress-  
Recels präfigirte Terminus, zu Darstellung Unsers  
Contingents schon längst expiriret, Uns gemüßiget  
funden / aus Landes Fürstl. Obrigkeitlicher Macht /  
deßfalls / mittelst Aufschiebung der benötigten Col-  
lecten zuverfahren / und hierin dem / für mehr als  
30. Jahren her / in Unsern Landen applicirten und  
biß hieher continuirten modo Contribuendi (weiln  
kein anderer und süglicher für der Hand eingeführet  
werden kan) nachzugehen / und nach solchem das  
erforderte Quantum der Steuer / ohne ferneres nach-  
sehen / nach diesem Unsern offenen Edicto, in zwehen  
Terminen, dieses / dann  
auff Lichtmessens folgenden 1683sten Jahrs / und zwar  
in jedem Termino, das ganze in diesem Edicto  
gesetzte Quantum, Collectiren und einbringen zulaf-  
sen.

Solchem nach setzen / Ordnen / und wollen  
Wir / das die darin verfassete vier Classes und Ord-  
nungen / auff nachfolgende maas in acht genommen  
werden.

A ij

Und

Und gehören zum ersten Stande / alle Fürstliche Lande. Hoff und Hoffgerichts. Rätthe / Officier wie auch Land-Marschalle. (welche zwar / so weit sie würcklich in continüirlichen Fürstlichen Diensten und in Loco der Hoff-Statt begriffen / ratione dignitatis ac eminentia, für sich / ihre Frauen / Kinder und Diener / so ihnen täglich auffwarten und zur Hand gehen / so viel daß Stand-Geld betrifft / billig eximirer seyn / jedennoch aber von ihren im Lande belegenen fleurbahren Gütern / und was dem anhängig / ihre zustehende Gebührniß herbey zu tragen / schuldig sein sollen.) Dann folgend die vom Adel / und andere Landbegüterte / Adelige Wittwen und Jungfrauen (von welchen aber die jenigen / so sich kundbahrer Armutz halber ihrer Hände Arbeit ernehren oder andern auffwarten müssen / wie auch Kloster-Jungfrauen / außgenommen:) Erb- und andere Jungfrauen / Adellichen und Bürgerlichen Standes / alle Fürstliche Haupt- und Ampt-Leute / Ober- und Holz-Förster / Schaab-Schreiber / Abgedanckte Ober-Officier, biß auff Rittmeister und Capiteins, so ihr häußlich Wesen an gewissen Orten und eigen Feuer und Heerd haben / alle Doctores, Advocati, und Medici, Procuratores, Amptsverwalter / Küchenmeister / und Korn-Schreiber / in gleichen alle andere Fürstliche Bediente / (jedoch außgenommen die Hoff-Diener / welche da stets zu Hoffe ihre Auffwartung haben / und sonst außserhalb Fürstlicher Bedienung keine andere Bürgerliche Hand-Übterung und Nahrung treiben) Zöllner / und Kloster-Bediente / Bürgermeister / Stadt-Vögte / Rathsverwandten / Secretarii und Oeconomii in den Städten Parchim / Neubrandenburg / Güstrow / Schwerin / und Bötzenburg: item ins gemein alle Notarii, vornehme Bürger und Kauff-Leute daselbst / Buchführer /

rer / Gewandschneider / Seiden- und Gewürz-  
Krämer / Apotheker / Weinschanker / Brauer / wie  
auch andere Landbegüterte / Fürstliche und andere  
Pensionarii, und Pfandes Einhabere / auff Adlichen  
Gütern / oder so sonst vor sich auff dem Lande und  
Gütern / oder aber in Städten in privilegierten Häu-  
sern leben / und ihren Aufenthalt haben / diese alle geben  
für sich der Mann Sieben Gulden zwölff Schill. / die  
Frau Drey Gulden / achtzehn Schill. / und für jedes  
gezeugtes und gepflegtes Kind / so über 14. Jahre Zwen  
Gulden / zwölff Schill. jedoch daß die studirende Jugend  
in allen vier Ständen wann sie das 18. Jahr erreichet /  
und bey dem Studiren zu verbleiben gemeinet sehn / ganz  
eximiret und aufgenommen sehn sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande gehören  
Bürgermeister / Stadt-Vöigte / Oeconomi und  
Raths-verwandten in den Städten Malchin / Fried-  
land / Ribbenig / Wahren / Sternberg / Gadebusch /  
Plau / Röbel / Wittenburg / Gnöhen / Grevismühlen /  
Neustadt / Grabau / Krivitz und Dömitz / die übrigen  
in voriger Claß nicht benandte Officirer auff darin  
gesetzte Artz / Trompeter / so ihre Begnadigung und  
Wohnung auff dem Lande haben / oder sonst ihre  
Bürgerliche Nahrung in den Städten treiben / wie  
denn auch Goldschmiede / gemeine Kauf-Leute und  
Kramer / Kauf- / Apotheker- und Kramer Gesellen /  
Herbergierer / Barbierer / Becker / Hutstovierer / Wand-  
Sahen und Bortenmacher / Kupffer-Grob- und Klein-  
Schmiede / Schiff- und Fahr-Leute / so ihr eigene  
Gefässe haben / oder auch zum Theil daran interessiren,  
Kesselführer / Mälzer / Bundmacher / Kürschner /  
Hacken / Tuchbereiter / Rannen- und Grapen-Giesser /  
Buch-

Buchbinder / Sattler / Riemenschneider / Reißschläger / Brandweimbrenner / Freyschlächter / Knochenhauer / Gläser / Glase-Hütten-Meister / Pottaschbrenner / Seiffensieder / Leinweber / Frey- und andere Schneider / wie auch Frey- und andere Schuster / Beutler / Huchmacher und Schwarz-Färber in den Städten erster und anderer Ordnung / diese alle geben der Mann fünf Gulden fünfzehn Schilling / die Frau zwey Gulden neunzehn Schilling sechs Pf. und für ein jedes gezeugtes verpflegtes Kind über 14. Jahr einen Gulden ein und zwanzig Schilling.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören Bürgermeister / Stadt-Böigte / Oeconomi, Rathsverwandte in den übrigen kleinen Städten / auch Schreiber und Verwalter auff Adelichen und andern Gütern / dann folgendes ins gemein alle Perlensticker / Kunstspeiffer / Köche / Mahler / Nädler / Töpffer / Tischler / Zimmerleute / Maurer / Loh- und Weißgerber / Ledertauer / Bier- und Brandweinskrüger / Badstüber / Steinhauer / Blocken- und Rohtgießer / Dreßler / Schwerdtfeger / Sporn-Mess- und Büchsenmacher / Bötticher / Kleinbinder und Leerbrenner / Waagen- und Rademacher / Wäger / Pulffer- Walck-Hammer / Korn-Del / Papiermüller / sie seyn Erb- oder Pachtmüller / oder Kost-Knechte / in Städten und auff dem Lande / Ziegler / Piquenmacher / Holz-Böigte / Stadtdiener / und Einwohner der Bürge und Wahrten vor den Städten / Freye Leute / so Einfall und Pension von Bau- und Ackerwerck geben / (worunter dennoch diejenige / welche nur einen Bauerhoffinnen haben und an stat der Dienste der Herrschafft Pension geben / nicht gemehnet seyn / sondern den Bauern und Unterthanen gleich steuern) Gärtner / und Glas-Hütten Knechte / die alle geben  
der

der Mann Drey Gulden / achtzehn Schill. / die Frau  
Ein Gulden/ ein und zwanzig Schill. / die Kinder über  
14. Jahren Ein Gulden / sechs Schill. Alldieweil  
aber billig dahin zusehen/ daß die jenigen / welche  
inter verè miserabiles zurechnen seyn / mit dem  
Kopffgelde verschonet werden mögen; So sol/ da-  
mit Unbilligkeit/ so viel möglich / verhütet wer-  
de/ eine jede Obrigkeit auff dem Lande und in den  
Städten hiemit von Uns gnädigst befehliget seyn/  
daß sie nach beschebener gründlichen Erkündigung/  
und befundenem kundbahren Unvermögen und Ar-  
muth / die jenige / welche revera also beschaffen und  
miserabel seyn/soust aber niemand mit dem Kopff- Geld  
übersehen / vielmehr durch gewisse verordnete hierzu  
jederzeit absonderlich beedete Einnehmer die Steuer  
einheben (jedoch das solches ohne Affecten und Par-  
theyligkeit zu gehe / und daß Sie schweren/ Sie wol-  
len mit dieser Collecte treulich umgehen/ keine Per-  
sohn wieder Gewissen und Wolbewust / ohne begrün-  
dete und kundbahre Uhrsach/ auch Vorwissen und Con-  
sens des Stadt- Magistrats, verschonen/ noch mit den-  
selben dispensiren ) und daß sie die Specificationes  
durch die Einnehmere jedes Orts beym Rasten unter  
des Rastis Siegel einbringen/ und justificiren lassen/  
auch dabenebenst eine Specification der jenigen / mit  
welcher obgesetzter massen dispensiret, übergeben/ und  
die Uhrsache / warümb solches geschehen / darin an-  
ziehen sollen. Würde aber bey der Visitation sich  
befinden / das wieder den Inhalt dieses Edicts Unse-  
re Beampten oder sonst jemand / wes Standes er  
sey/ ein oder mehr seiner Einwohner oder Untertan-  
nen vor Miserabel angegeben/ und das Kopff- Geld  
denselben nachgelassen / oder nicht alles mit Wahr-  
heit

helt angegeben hätten / sollen dieselben de suo das  
Triplum zu erstatten / gehalten / und darin ipso fa-  
cto verfallen seyn / auch darauff exequiret werden.  
Inmassen dann auch den Schaffern und Kostknechten  
in Städten und auff dem Lande / dem Mann auff Zwen  
Gülden / zwölf Schill. / der Frauen und den Knechten  
auff Ein Gülden / sechs Schill. / den Kindern über 14.  
Jahren auff zwanzig Schill. / und daß auch den Jungen  
und der Knechte Frauen auff Zehn Schill. das Kopffgeld  
hiemit gesetzt wird / und soll in diesen vorgeandten  
dreyen Classen der Kinder und deren Kopffgeldes hal-  
ber kein Unterscheid gehalten werden / sie dienen und ar-  
beiten bey ihren Eltern oder nicht / wie dann auch  
die Acker- und Bau-Leute in den Städten dieser dreyen  
Classen, nach dem Gewissen und eigentlichen Er-  
messen der Obrigkeit und jeden Orts Einnehmer /  
entweder in der andern oder dritten Ordnung / we-  
gen des Kopff-Geldes Collectiret werden sollen.

Zu der vierten Ordnung gehören der vom A-  
del / Doctoren und anderer Gelahrten / auch ihren  
Herren täglich auffwartende Schreiber / und die  
übrigen hie oben unbenandte Handwerker / Acker-  
und Bau-Leute / sie haben eigen oder ihrer Herr-  
schafft Vieh / womit sie die Hueffen nur bauen kön-  
nen / ohn Unterscheid / Tagelöhner / und andere ge-  
meine Leute / Fischer / Sagemüller / Sager / Gräber /  
Lehmkleiber / Decker / Pförtner / Thorwechter / Bo-  
ten / Schue- und Kesselflicker / GerichtsKnechte /  
Schweinschneider / Wäscherin / Näterin / und sonst  
auff ihre Hand liegende Knechte / Weiber und Mägde /  
Außgeberinnen / Warts Frauen / Säug- und Heb-  
ammen / Brausterinnen / Handwerker auff dem  
Lande / Hoffmeister / Vöigte / Hende- und Land-  
Kell.

Reuter / Reifige Knechte / Schützen / Jäger / Vogelfänger / Holländer / so Vieh in Pacht haben / Haußschlichter / Schiff- und Boths-Knechte / Eutscher / Krüger / Schorsteinfeger / Scherenschleuffer / Razenfänger und Lenrendreher / die daselst st Steuern / wo sie tempore Edicti publicati sich befinden / und andere / wie sie Nahmen haben / und etwa hierinnen übergangen und aufgelassen / diese geben der Mann Ein Gulden sechs Schill. die Frau zwanzig Schill. die Kinder über 14. Jahr / sie seyn bey Handwercken oder sonst wo / wie auch alle und jede Handwerks Gesellen und Knechte auffm Lande und in Städten / wo sie tempore publicati Edicti zu befinden / Zehn Schilling. Die Acker und Bauleute aber / so Handwerke dabey gebrauchen / geben solches Handwerks halber / wie in der andern und dritten Ordnung enthalten.

Die Einlieger so nicht Untertanen seyn / sollen von ihrem Verdienst der Mann Ein Gulden sechs Schilling / die Frau zwanzig Schilling / und dann für jeden Scheffel hartes Korn / als Weizen / Roggen / Gersten / Erbsen und Wicken / so sie entweder zur Heur / oder zum halben säen / sieben Schill. sechs Pf. vom Scheffel weiches Korn aber / als Habern und Buchweizen / drey Schilling / neun Pf. geben. Diejenigen Einlieger aber / Mann und Weib / welche ihres Alters und Leibes-Kräfte halber / noch dienen und arbeiten können / und keine Dienste / als Dröschen und andre Hoff und Hauß-Arbeit verrichten / viel lieber bey diesen wolfeilen Zeiten vor sich leben / und ihren Nachbarn beschwer fallen wollen / auch nicht Untertan seyn / soll der Mann Drey Gulden drey Schill.

die Frau aber Ein Gulden dreyzehn Schill. sechs Pf.  
geben ; doch seynd hierunter die Miserabiles (der  
ganz arme gebrechliche Personen nicht gemennet.  
Item, so geben die Dröschler / welche umb  
Korn dröschlen / und gewisse Hoff- Scheuren  
auff dem Lande haben / nebenst ihren Frauen / so  
fern dieselben der Obrigkeit gewöhnliche Einlieger-  
Dienste / auff's wenigste die Woche einen Tag thun /  
das Kopff-Geld den Bauern gleich / jedoch daß sie in  
der Scheffel-Zahl / die Obrigkeit nicht zu hoch treiben /  
sonst aber geben die Weiber andern Einliegern gleich.  
Wie dann auch die Dröschler / so in den Städten  
wohnen / auffm Lande aber Scheuren annehmen /  
in den Städten allwo sie Feuer und Heerd halten /  
vor sich und die ihrigen / nach ihrem Stande und  
Handthierung steuren. Die Dröschler aber / so bey  
Tage-Lohn umb Geld dröschlen / geben wie hiebevör  
der Mann Ein Gulden sechs Schill. und deren Frauen  
zwanzig Schilling / hergegen aber haben sie wegen  
ihres Verdienstes nichts zu geben. Als auch die Tag-  
Löhner / welche an keinen beständigen Ort he arbeiten /  
bald hie / bald dort sich auffhalten / so sollen sie an  
dem Orte / woselbsten sie bey Publication des Edicti  
sich befinden / zu würcklicher Erlegung ihrer Ge-  
bührniß angehalten werden.

Die Fürstl. Ampts und Wittumbs-Unterthanen  
und unter Adlichen Sitzen / oder andern Landbegüter-  
ten / und sonst in auff dem Lande / auch unter den Pre-  
digern wohnende Bauers-Leute / imgleichen die Ein-  
lieger / so Unterthanen und vorgedachter massen nicht  
miserabiles seyn / und die Hirten / sie gehören / wem sie  
wollen / der Mann zwen und zwanzig Schill. sechs Pf.  
die Frau und Kinder so über 14. Jahren / jede Eilff Schill.  
drey Pf.

dren Pf. die Knechte aber geben zwölf Schill. sechs Pf.  
die Mägde/ Handwercks. Bau- und andere Jungens  
fünf Schill. gestalt dann auch die Frauen/ deren Män-  
ner in selbigem Guthe in Diensten/ und viele Kinder  
haben/ nur den Mägden gleich geben sollen; Die Kü-  
ster/ so Handwerker/ oder Krügeren treiben/ Item, die  
Müller/ so Zimmer-Leute dabey seyn/ und sich solches  
Handwercks gebrauchen/ dann auch die Schmiede  
auff dem Lande/ geben von solchem Handwercke und  
Nahrung/ Vermöge dieses Edicts die Gebührniß/  
nemlich Funffzehn Schill.

Ferner und fürs ander/ sollen alle die Einge-  
sessene Landbegüterte Adel und Unadel/ Priester/  
Küster/ von dem/ was sie auffer ihren Pfarr- oder  
Geistlichen Aekern oder Huefen haben/ Bürger und  
Bauern/ auch alle Pensionerij und Pfandes Ein-  
habere von Adelichen Sizen/ Klöstern/ Oecono-  
meyen/ Hospitalien, Städten und Bürgern geböri-  
gen/ und sonst jedermänniglich den Vieh. Schatz/ so  
wol von dem auff dem Lande/ als in den Städten  
tempore publicationis Edicti habenden und verhan-  
denen Viehe in den Kasten erlegen. Die  
pensionarij und Pfandes Einhabere/ so Fürstliche  
Ambter und Taffel-Güter in pension und Besiz  
haben/ geben zwar von vier Theilen Schaff. Vieh/  
so als Unser eigen Vieh gerechnet/ jedoch specificè,  
denen Contributions Designationibus, ohne Ben-  
setzung der Steuer mitinterire werden soll/ den Viehes  
Schatz in die Cammer/ von dem fünfften Theil aber/  
als des Schäffers Gemenge/ von den Schaffen und  
von Buten- und Knecht-Schaffen/ als auch des  
Schäffers. Pferd und Kind. Vieh/ Schweine/  
Ziegen und Timmen/ sollen sie die Gebührniß in  
B ij den

den Kassen geben und einbringen. Welche aber auff  
verwüsteten Ampts-Dörffern / oder allda neu ange-  
legten Meier-Höfen und Schaffereyen wohnen / die-  
selbe geben davon den gangen VieheSchatz / und zwar  
folgender gestalt.

Von einem jeden Bullen / Ochsen / Kuh und Rin-  
dern / oder Pferde an Hengsten und Stuten / es seyn  
Kutsch- oder Reit-Pferde / die über ein Jahr alt / ohn  
unterscheid / sie seyn bezahlet oder nicht / imgleichen so  
von Zeit dieses Edictis Publication geschlachtet werden  
Zehen Schill. Von jedem Beren / Schweine oder  
Ferkeln so jädrig / imgleichen so zum Schlachten mit  
Korn gemestet oder sonst in die Mast getrieben wor-  
den / und bey Publication des Edicti noch verhanden /  
gibt der Eigenthümer ein Schill. drey Pf. Wiedenn  
auch von allen Schweinen / so in Hölzer eingebrand  
und darin gemestet werden / derjenige welcher das  
Mast-Geld einhebt von jedem bey Publication dieses  
Edicti in der Mast befindlich und dem Eigenthümer  
der Mast selbst nicht zugehörigen Schweine / davon er  
Mast-Geld einnimmt / noch ein Schill. drey Pf. dem  
Kassen entrichtet. Von Ziegen oder Böcken werden  
nach der Ordnung den Hirten einem jeden 3. oder 4. zu  
halten hieinit frengestellet / also das sie von jedem  
Stücke eben wie Grund-Herren auff dem Lande / und  
Bürger in den Städten drey Schill. neun Pf. in den  
gemelten Kassen geben. Die aber über die Ordnung /  
oder auch von den Schaffern gehalten werden / davon  
solle von jedem Stücke Sechs Schill. drey Pf. und vom  
Höcken zwen Schill. sechs Pf. gesteuert werden. Von  
einem Stock Timmen wird an dem Orth / wo diese-  
ben stehen / sie gehören entweder demselben / welcher  
die

die Timmen hält ganz oder zur helffte zu / oder stün-  
den auch bey den Predigern / oder die Prediger hätten  
sie bey weltlichen Leuten stehen / geben drey Schill.  
neun Pf.

Die Schäffer und Schäffer-Knechte geben von  
einem Schaffe / Bocke / Hamel oder Lamm ohn Un-  
terscheid im Gemenge / wie auch vom Haupt ihrer  
eigenen Schaffe / davon die Herrschafft mit Genieß  
hat / nebst dem Vieh ausser dem Gemenge nach Un-  
ser Ordnung / ob gleich die Herrschafft keinen Genieß  
davon hat / und dann die Eigenthums-Herrn / vom  
Haupt ihrer eigenen Schaffe Zwen Schill. sechs Pf.  
Auch sollen die Schäffer / Schäffer-Knechte und  
Jungen von einem Buten Schaffe / Bocke / Hamel  
oder Lamm / so sie über die Fürstl. Ordnung haben /  
drey Schill. neun Pf. / dann auch vom andern Vieh  
und zwar von einem jeden Haupt / auff jedes hun-  
dert Schaffe ein Haupt gerechnet / zehn Schill. Von  
dem andern Viehe aber so sie ebeumäßig über die  
Ordnung halten / ( jedoch Unser Straffe vorbehalt-  
lich ) als von der Kuh Funffzen Schill. und vom  
Schwein zwen Schill. sechs Pf. geben und abtragen.  
An den Ort aber / da die Herrschafft die Schäfferen  
vor ein genant Geld verpachtet / und also weder Ge-  
meng noch Buten Vieh hat / giebt der Schäffer / ü-  
ber die ordentliche Steuer der zwen Schill. sechs Pf.  
von jedem Haupt / auch funffzehn Schill. vom Hundert.

Die Schäffer im Lande / so pensionarij seyn /  
wie dann auch die Bürger in Städten / freye Leute  
und Einlieger auff dem Lande / geben vom Haupt  
ihrer Schaffe / Hamel und Lämmer zwen Schill. sechs Pf.  
Den Bauren-Schäffern aber und Hirten bendes in  
Städ-

Städten und Dörffern / weil selbige öftters eine gute Menge von Schaffen halten / werden 30. Stücke jedes mit zwey Schill. sechs Pf. zu versteuren zugelassen / von den Schaffen aber so sie über sothane Zahl haben / sollen sie fünf Schilling zu steuren schuldig seyn.

Die Dienst-Boten / so umb Lohn / oder Kleider so wol bey Geist- als Weltlichen Personen dienen / sollen von ihrem verdienten Lohn / den sie über Unsere Ordnung (Unser Straffe vorbehaltlich) nehmen / von jedem Gilden zwey Schill. sechs Pf. und von jedem ihnen gesäeten Scheffel hartes Korn sieben Schill. sechs Pf. welches Korn drey Schill. neun Pf. (Unser Straffe vorbehaltlich) und zwar jene / nebenst allen andern / so in Priester- und dero Wittwen Häuser wohnen / bey der Obrigkeit und Patron des Orts / diese aber bey ihren Herrn abgeben / und also in den Kasten steuren. Es wäre dann / das an einem oder andern Orth den Dienst-Boten Korn anstatt des Lohns / so weit Unsere Fürstl. Ordnung solches zulässt / gesäet / und für jeden Scheffel hartes Korn ein Reichsthaler / und weiches Korn einen Gilden an Lohn gerechnet würde / gestalt dann solches jedesmahl von den Contribuenten in der Specification außdrücklich gesetzet werden soll / welchen fals ihnen das Korn nach obigen Preiß ins Lohn gerechnet / und so weit es Unser Ordnung gemeß / Steurfrey gelassen wird.

Einlieger und Tage-Löhner aber / und die bey andern Leuten nicht dienen / sondern auff ihre eigene Hand sitzen / Mann und Weibes Persohnen / sollen über obgesetztes Kopff-Geld von ihrem Verdienst ein Gilden sechs Schill. ungleichen die Seiden-Kramer /  
Korn

Korn-Händler / Gewand-Schneider / und andere  
fürnehme Kauff-Leute / wie auch die Wolle - Honig  
Gewürz- und Wein-Händler in den Städten / von  
jedweder Handlung absonderlich (jedoch nach eines  
jeden Handels Gelegenheit und Bewandnuß) so wie  
obengesetzter massen zu der Obrigkeit Gewissen / und  
der Einnehmer Ends-Pflicht gestellet wird / Sieben  
Gülden zwölf Schill. wie auch fürnehme Hand-  
werker in den Städten / als Schuster / Schneider /  
Groschmiede / Becker / und alle andere / so in der an-  
dern und dritten Ordnung benandt / nachdem sie ihre  
Handwerck treiben / und ihre Nahrung haben / sollen  
in allen Städten groß und klein vom Handwerck  
Zwen Gülden / zwölf Schill. / die übrigen Handwer-  
cker in den Städten und auff dem Lande / so in der  
vierdten Ordnung enthalten / vom Handwerck Zwen  
und zwanzig Schill. sechs Pf. und dann die Glase-  
hütten-Meister Siebenzehn Gülden zwölf Schill.  
(jedoch mit dem Bedinge und Anhang / daß Sie das  
Glas / wie geschehen / nicht steigern / sondern der Bil-  
ligkeit nach verkauffen sollen) wie auch die Brandweins-  
Brenner / aller Orten / die zum Verkauf und Auf-  
schenden den Brandweinbrennen / über daß in ihrer  
Ordnung gesetzte Kopff-Geld / von jeder Blase oder  
Kessel / groß oder klein ohn Unterscheid Fünff Gülden  
geben und entrichten. Item von jeder Hand- und  
Grün-Quirren / wo sie anzutreffen / Ein Gülden sechs  
Schill. : immassen auch die Officier und Soldaten zu  
Ross und Fuß / so auff dem Lande und in Städten woh-  
nen und Handthierung oder Vieh und Gesinde haben /  
von demselben allen nach Maßgebung dieser Ordnung /  
an den Ort / da solches verhanden / steuren.

Von den Lehn-Gütern / so den Creditoren per  
Cessionem auffgetragen / soll diese Contribution

E

eben

ebenmäßig von den Creditoren abgestattet werden/  
da aber nur gewisse Pertinentien eines Gutes diesen  
oder jenen adjudiciret worden / soll derjenige / der  
noch das Haupt Gut oder Ritter-Sitz bewohnet / die  
Possessores der adjudicirten Pertinentien den Ein-  
nehmern bey dem Raken eigentlich / und bey un-  
nachbleiblicher Arbitrar-Straffe / welche zum wenige-  
sten auff's gedoppelte sich erstrecken soll / Nahmkün-  
dig machen / damit deswegen bey der Contribution  
kein Unterschleiff vorgehen oder gebraucht werden  
möge. Als auch befunden wird / das dem Edict  
zu wieder der Priester und anderer geistlichen Stift-  
tungen / ihre Bauern / Einlieger / Gesind und Vieh/  
welches Krafft Edicti steuerbar ist / nicht gebührend  
steuern / sondern an vielen Orten verschwiegen  
bleiben / so sollen unsere Beampte und Obrigkeiten  
jedes Orths auch befehliget seyn / die in ihrer  
Bottmäßigkeit und Dorffschaffen belegen / und woh-  
nende Geistlichkeiten deren Gesinde und Vieh ihren  
Specificationibus mit ein zuverleiben / und was Edict  
mäßig steuerbar ist / ohnweigerlich abzufodern / und  
zwar bey Straffe doppelter Selbst Zahlung.

Fürs dritte sol auch die Accise in den Städten  
von einem des Raths und einem aus der Bürger-  
schaft / eingenommen / und zwar ohne Unterscheid der  
Persohnen von einem jeden Scheffel Rals Par-  
thiner Masse / so gemahlen und verbrauet wird / ge-  
geben und versteuret werden / drey Schill. Damit  
aber aller Unterschleiff bey der Accise hinfürs ver-  
hütet werden möge / so sollen Bürgermeister und

Rath

Rath jedes Orthes redliche und qualificirte Leute  
aus ihrem und der Bürgerschaft Mittel con-  
junctim, die kein Bier ausschütten/ oder auff Krü-  
ge brauen/ die die Accise wöchentlich in drey gewissen  
Tagen/ als Montag/ Mittwoch und Frehtag/ ein-  
nehmen/ richtig zu Register setzen/ gehörige Zettel  
darüber ertheilen/ und nebst den Monatlichen Re-  
gistern/ alle Quartal einlieffern/ bestellen und beedi-  
gen/ auch an den Thoren und Ausfahrten solche ge-  
naue Aufsicht und Wacht haben und bestellen/ das  
niemand aus der Stadt/ es sey aus dem Rath oder  
Bürgerschaft und andere der Stadt Einwohner  
(massen dan ein jeglicher/ so dawider handelt/ jedes-  
mahl in zwanzig Gulden Straffe verfallen seyn sol)  
Malz auff andere Mühlen zu mahlen/ es wäre/ dann/  
das in oder bey der Stadt keine Mühle wäre hinaus  
kommen könne/ oder gelassen werden solle/ der keinen  
Accise oder rechtmässigen Frey Zettel auff/ und dar-  
zeigen könne. Wie dann auch zu noch mehrer Ver-  
hütung alles Unterschleiffs und Betrugs alle und jede  
Müller auff dem Lande bey Unsern Rumpfern/ und  
der vom Adel oder ander Landbegüterten Gütern/  
bey den Eiden und Pflichten/ damie Uns sie als Un-  
terthanen verwand seyn/ und dann bey zwanzig Gulden  
obnachlässiger Straffe/ so oft einer dagegen handeln  
wird/ hie mit ganz ernstlich befohlen wird/ das sie nie-  
mand aus den Städten einigen Scheffel Malz/ er-  
liedere dann den gehörigen und gewöhnlichen Accise oder  
rechtmässigen Frey Zettel/ in die dazu verordnete und  
von den Accis- Einnehmern verschlossene Läden/ ab-  
mahlen/ oder durch die Ihrige abmahlen lassen sollen.  
So soll auch der Krüger von allem Bier/ so er aus  
E ii der

der Frembde/ und Unserer Jurisdiction nicht unter-  
worfenen Dertbern holet und außschencket/ von jeder  
Tonne/ so er außzapffet / drey Schill. Neun Pf.  
zu geben/ und solche dem Grund-Herrn zur würckli-  
chen Lieferung in den Kasten zu entrichten schuldig  
seyn.

Befehlen demnach allen und jeden/ wie obgesetzet/  
hiermit gnädigt und ernstlich/ das sie zwischen dieses  
und Lucien, als den 13. Decembris dieses Jahrs/ den  
ersten/ und gegen den 2. Februarij des negst folgenden  
1683sten Jahrs den andern Termin, ein jeder das seinige/  
und zwar bey Straffe auff des säumigen Schaden und Unkosten unfehlbahr und ohn fernere Ver-  
warnung ergebende Execution, in gangbahrer /  
und so viel möglich in harter und grober Münze/ Un-  
sern hiezuh bestalten gewöhnlichen Einnehmern bey dem  
Crenß-Kasten in Rostock/ vermittelst einer richtigen  
und von einem jeden eigenhändig unterschriebenen  
und vollkommenen Specification seiner ganzen Con-  
tribution, einliefern und nebenst der quitunge einen  
Neben-Schein geben lassen sollen. Insonderheit aber  
sollen so wol Unsere Beampten für sich und die Ihrigen/  
ungleichen die Ampts-Bediente und Unterthanen /  
als auch die von Adel und andere LandBegüterte für  
sich und die Ihrigen / wieauch für ihre Unterthanen/  
obgesetzte Contribution an Kopff-Gelde/ Viehe-  
Schaz/ und anderer Gebühriß (mittelst vorhergehen-  
der ernster Erinnerung/ sich für der Straffe dreyfacher  
Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schaz aber  
mit Verlust des Verschwiegenen / worüber dennoch  
die cognitio ohn Weitläufftigkeit vorzunehmen/ von

Dem

Dem bey der erfolgenden Lieb-Zehlung/ verschwiegen  
befunden oder bößlich untergeschlagenen auff verspür-  
ten Betrug und Unterschleiff/ wol vorzusehen/ und sich  
umb eines geringen willen nicht in Ungelegenheit zu-  
stürzen) richtig und treulich einfodern / und vermit-  
telst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specifi-  
cation, so sie in duplo oder zweyfach einlieffern sol-  
len/ mehr gedacht Unfern Einnehmern beym Crenß-  
Kasten zu Rostock in gedachten Terminen, bey obgesag-  
ter Straffe übergeben/ und einliefern/ und sich darüber  
quitiren/ und einen Neben Schein/ welchen sie Unfern  
Beampten jedes Orths einzuhändigen haben/ geben  
lassen sollen; wie es dann auch gleicher Gestalt  
in den Städten also gehalten / und zweene auß  
dem Rath und zweene auß der Bürgerschaft hierzu  
verordnet werden sollen/ so von den sämtlichen Bür-  
gern und Einwohnern / worunter auch die Advocati,  
Stadt-Äldte und andere Einwohner/ so einige Ex-  
emption und Freyheiten pretendiren, imgleichen die  
Schützen-Könige nach ihrer Ordnung/ im Edicto mit  
begriffen / und auff allen Säumnißfall von denen  
dazu bestalten Executores und Beampten zu exequi-  
ren sind / besage des publicirten Edicts, die Con-  
tribution einfodern / und richtig verzeichnen / und  
besagten Unfern Einnehmern / vermittelst einer  
richtigen / klärlich und deutlich auffgesetzten Specifica-  
tion, bey Vermendung ernstler und unverschieblicher  
Execution, in gesetzten Terminen einliefern / und sich  
darüber gebührende Quitunge/ und dann auch einen  
Nebenschein / Unfern Beampten jedes Orths einzu-  
händigen / geben lassen sollen. Wie dann  
auch / da sich befinden würde / das ein Nach-

bahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes und sonsten Rath und That gegeben / ebenmäßig das Triplum zu erlegen gehalten und dem Thäter gleich geschäzet seyn sol. Da auch jemand / wes Standes er auch wäre / sich untersehen würde / den Visitatorn und Executorn in einige Wege sich zu wiedersetzen (oder die Visitation und Execution zu hindern) der oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst wirklicher Erstattung der dadurch verurbrachten Expensen, nach Befindung / exemplaricer bestraffet werden.

Und werden darauff Unser Beampten und andere darzu verordnete Executores hiemit in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget / gegen die säumigen / und welche ihnen besagten Neben Schein in obbenannten Terminen nicht werden einhändigen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions - Gebühr / zu exequiren, und den Einnehmern zuentrichten.

Solte nun durch diese beyde ausgekündigte Termine daß quantum Prästandorum auff dies Jahr nicht eingebracht noch abgetragen werden können / behalten wir Uns bevor / des Residui halber weitere zulängliche anstalt zu verfügen. Und damit dieser Unserer Verordnung / in gesetzten Terminen, ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsamst und obnefehlbarlich gehalten und nachgesezet werden möge. So haben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict zu jedermänniglichem Wissenschaft publiciren, und ver-

fün

kündigen lassen wollen. Wornach sich ein jeder ge-  
horsamst wird zu richten / und für Schaden und Un-  
gelegenheit / welche sonst auff dem Fall des Säum-  
sahls und gebrauchten Unterschleiffs / nicht aussen blei-  
ben wird / vorzusehen wissen. Urkundlich unter Un-  
sern Fürstlichen Insegeln befestiget / und ge-  
geben zu Malchin den 13. Novembris

Anno 1682.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Fragment of text from an adjacent page, partially visible on the right edge.

Extract of the ...

...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...

...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...

...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...
...	...	...

# Extract Contribution Edicts de dato Mallesien den 13. Novembr. 1682.

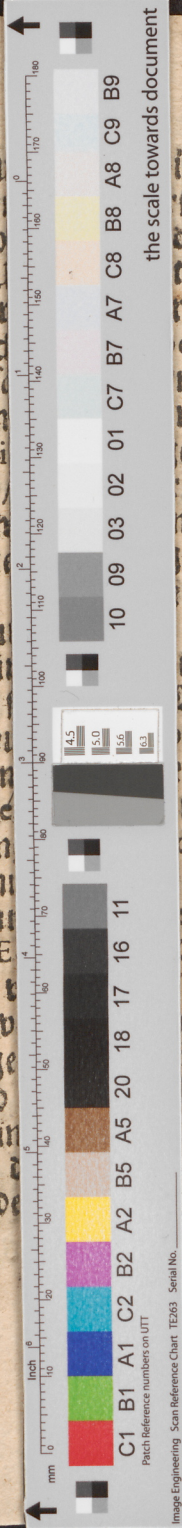
Die Erste Ordnung	Andere Ordnung.	Dritte Ordnung,	Vierte Ordnung.	Fünfte Per.
Der Mann — 7 R. 12 S.	Der Mann — 5 R. 15 S.	Der Mann — 3 R. 18 S.	Der Mann — 1 R. 6 S.	Der Mann — 2 R. 12 S.
Die Frau — 3 — 18	Die Frau — 2 — 19 — 6 S.	Die Frau — 1 — 21	Die Frau — " — 20 S.	Die Frau, Kind als die Frucht — 1 R. 6 S.
Das Kind — 2 — 12	Das Kind — 1 — 21 — "	Das Kind — 1 — 6	Das Kind, von aus dem Lande ausfallen in Wäldern auf dem Land und in den Wäldern — " — 10 S.	Das Kind — " — 20 S.
Vom Land — 7 — 12	Vom Land — 2 — 12 — "	Vom Land — 2 — 12		Die Frucht Frucht Frauen — " — 10 S.
Einlieger sonest Untertan man sich, gibt vom Lande	Untertanen.	Größere die Dienste Der Mann — 22 S. 6 D.	Der Mann — 22 S. 6 D.	Vom Lande Land — " — 22 S. 6 D.
Der Mann — 1 R. 6 S.	Der Mann — " — 22 S. 6 D.	Die Frau — 11 — 3.	Die Frau — 11 — 3.	Die Frucht aber so Land: oder Frucht, wie Land, oder die Frucht so zumeist Land, oder die Frucht auf dem Land, oder Land, oder die Frucht — 15 S.
Die Frau — " — 20	Die Frau — " — 11 — 3.	Das Kind — 11 — 3.	Das Kind — 11 — 3.	
Vom Hofe, oder Hofen — " — 7 — 6.	Das Kind — " — 11 — 3.	Der Knecht — 12 — 6.	Der Knecht — 12 — 6.	
Wenigste Hofen — " — 3 — 9.	Der Knecht — " — 12 — 6.	Die Maide, Land man sich — " — 5 — "	Die Maide, Land man sich — " — 5 — "	
Einlieger die vor sich haben und die Frucht gibt	Die Maide, Land man sich — " — 5 — "	Der Mann — 1 R. 6 S.	Der Mann — 1 R. 6 S.	
Der Mann — 3 R. 3 S.	Die Maide, Land man sich — " — 5 — "	Die Frau — " — 20.	Die Frau — " — 20.	
Die Frau — 1 — 15 — 6	Die Maide, Land man sich — " — 5 — "	Das Kind — " — 10.	Das Kind — " — 10.	
Vom Land, oder Lande		Vom Land, oder Lande man sich — " — 10.	Vom Land, oder Lande man sich — " — 10.	
Werde und Lande nach der Ordnung				Die Dienste geben das Lande.
über die Ordnung				1 Stück — 1 S. 3 D.
Die Saft nach der Ordnung				2 — 2 — 6
über die Ordnung				3 — 3 — 9
Die Saft nach der Ordnung				4 — 4 — 15
über die Ordnung				5 — 5 — 18 — 9
Ziegen nach der Ordnung				6 — 6 — 22 — 6
über die Ordnung				7 — 7 — 1 — 2 — 3
Die Saft				8 — 8 — 1 — 6 — "
Füchsen				9 — 9 — 1 — 9 — 9
Füchsen				10 — 10 — 1 — 13 — 6
Blase Lütte — 17 R. 12 S.				
Brandweins Blase — 5 R. "				
Gut, oder Gieren — 1 R. 6 S.				

*[Faint handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

171	...	...	...	...
172	...	...	...	...
173	...	...	...	...
174	...	...	...	...
175	...	...	...	...
176	...	...	...	...
177	...	...	...	...
178	...	...	...	...
179	...	...	...	...
180	...	...	...	...
181	...	...	...	...
182	...	...	...	...
183	...	...	...	...
184	...	...	...	...
185	...	...	...	...
186	...	...	...	...
187	...	...	...	...
188	...	...	...	...
189	...	...	...	...
190	...	...	...	...
191	...	...	...	...
192	...	...	...	...
193	...	...	...	...
194	...	...	...	...
195	...	...	...	...
196	...	...	...	...
197	...	...	...	...
198	...	...	...	...
199	...	...	...	...
200	...	...	...	...

Dem bey der erfolgenden Vieh-Zehlu  
 befunden oder bößlich untergeschlagen  
 ten Betrug und Unterschleiff/ wol vo  
 umb eines geringen willen nicht in U  
 stürzen) richtig und treulich einfoder  
 telst einer deutlich von ihnen unterse  
 cation, so sie in duplo oder zweyfa  
 len/ mehr gedacht Unsern Einnehm  
 Kasten zu Kofstock in gedachten Ter  
 miter Straffe übergeben/ und einliefern/  
 quitiren/ und einen Neben Schein/ n  
 Beampten jedes Orths einzuhändige  
 lassen sollen; wie es dann auch  
 in den Städten also gehalten / u  
 dem Rath und zweene auß der Bü  
 verordnet werden sollen/ so von den  
 gern und Einwohnern / worunter au  
 Stadt-Vöigte und andere Einwohn  
 emption und Freyheiten pretendire  
 Schützen-Könige nach ihrer Ordnun  
 begriffen/ und auff allen Säumni  
 dazu bestalten Executores und Beas  
 ren sind/ besage des publicirten E  
 tribution einfordern/ und richtig  
 belagten Unsern Einnehmern / v  
 richtigen/ klärlich und deutlich auffge  
 tion, bey Vermendung ernstler und  
 Execution, in gesetzten Terminen ein  
 darüber gebührende Quitunge/ und  
 Nebenschein/ Unsern Beampten jede  
 händige / geben lassen sollen.  
 auch / da sich befinden würde /

E ij



the scale towards document

legen  
 spür-  
 d sich  
 t zu  
 rmit-  
 ecifi-  
 n sol-  
 renß-  
 esag-  
 über  
 nsern  
 neben  
 stalt  
 auß  
 ter zu  
 Bür-  
 cati,  
 Ex-  
 n die  
 o mit  
 enen  
 equi-  
 Con-  
 und  
 einer  
 ifica-  
 licher  
 o sich  
 einen  
 in zu  
 dann  
 Nach-  
 bahr